Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 7 (1909-1910)

Heft: 12

Artikel: Berufsarmenpfleger

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837673

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

konsequentes Handeln verlangt werden, das deswegen noch lange keine Schablonenreiterei ist. Die Persönlichkeit des Armensekretärs sollte für den nachhaltigen Erfolg seiner Tätigkeit bürgen. Allerdings sieht er jeden Tag, daß er nicht mit dem Kopf durch die Wand kann; aber gerade weil so manche Wand der Kurzsichtigkeit, der Ängstlichkeit, wohl auch der vornehmen Überlegenheit und das abschätzigen Urteils vor ihm steht, sieht er sich nach Hülfsleitern um, unter deren Benützung er das Hindernis übersteigt und, wenn auch auf Umwegen, zum gewünschten Ziele gelangt. Der Sekretär, der pro Jahr ein paar tausend Briefe zu schreiben hat, weiß auch ein Lied zu singen vom persönlichen Moment im schriftlichen Verkehr, wo allerdings das Objekt, nämlich die heimatliche Armenpflege, sich des persönlichen Einflußes des Schreibenden oft auf alle mögliche und unmögliche Art, durch Drehungen und Windungen, eventuell auch durch komisch wirkende Grobheit zu entziehen sucht. — Das persönliche Moment in der Armenpflege kommt am Ausgesprochensten zur Geltung beim sogen. Elberfeldersystem, dessen eigentliche Seele es bildet, weil dies System ganz auf dem Verkehr von Mensch zu Mensch basiert, wobei der ehrenamtliche Armenpfleger in direktem Verkehr mit dem Bedürftigen steht und sein Freund und Berater sein soll. So ideal auch der Grundgedanke ist, der den Begründern dieses Systems vorschwebte, läßt er sich doch in der modernen Armenpraxis nur zu einem kleinen Teil noch durchführen, und wo es geschieht, machen sich viele Mängel empfindlich fühlbar. Heutzutage steht man im Zeichen der Zentralisation, mit der sich das Elberfeldersystem nicht verträgt. Wenn indessen unsere Zeit in armenpflegerischen Fragen das persönliche Moment zur vollen Wirkung kommen läßt und seine universelle Bedeutung richtig zu würdigen weiß, dann werden auch in der Schweiz die Reorganisationsbestrebungen auf dem Gebiet der Armenpflege von bleibendem Erfolge begleitet sein.

Berufsarmenpfleger.

Wie die ehrenamtliche Vormundschaft immer mehr und mehr durch die Berufsvormundschaft ersetzt wird, so scheint sich auch neuerdings ein Wandel in der Armenpflege zu vollziehen. Der ehrenamtlichen Armentätigkeit tritt die berufliche zur Seite. Wir können diesen Wandel beim Studium der Verhältnisse in Elberfeld und Straßburg erkennen. In Elberfeld ist die ehrenamtliche Armenpflege am weitesten ausgebildet. Die Stadt ist in verschiedene größere Quartiere und diese sind wieder in viele kleine Bezirke eingeteilt. Auf einen Armenpfleger sollen dort in der Regel nicht mehr als vier Familien kommen. Bei dem Elberfelder System werden zwei Vorteile hervorgehoben. Der Armenpfleger, der nur einige Familien zu überwachen und zu beraten hat, könne, sagt man, viel tiefer in die persönlichen Verhältnisse seiner Schutzbefohlenen eindringen und infolgedessen als Helfer und Berater verarmter Personen viel zur Besserung ihrer Verhältnisse beitragen; weiter wird in die Wagschale geworfen, daß das Elberfelder System die wohlhabenden Einwohner zur Mitarbeit an der notleidenden Menschheit heranziehe. Lange galt dieses System als vorbildlich; auch heute noch nehmen manche Städte bei der Neuorganisation ihres Armenwesens Elberfeld zum Muster, wenn man auch Mängel, die diesem System anhaften, zu umgehen sucht.

Der frühere Straßburger Bürgermeister Dr. Schwander führte (1909) in einer Denkschrift aus, daß die Entscheidung selbst dann noch nicht zugunsten des Elberfelder Systems falle, wenn sich genügend Personen zur Übernahme eines Armenpflegerpostens bereit erklären. Es bleibe dabei die Frage offen, ob sie ebenso fähig wie willig wären. Guter Wille und ein gutes Herz seien zwar zur Ausübung der Armenpflege durchaus erforderlich, aber bei weitem nicht alles, was erfordert werde. Zu jenen Eigenschaften müßten eine Menge armenpflegerischer Kenntnisse kommen und die Fähigkeit, die Verhältnisse, unter denen der Unbemittelte im allgemeinen lebt, zu verstehen. Daran fehle es bei dem Elberfelder System. Der Pfleger nach dem Elberfelder System, der sowohl als Vertreter der Hülfs-

bedürftigen wie auch der Unterstützungsbehörden tätig sei, der das Gesuch entgegennehme, die Erforschung des Falles betreibe, mit seinem Gutachten und Vorschlag die Hülfe veranlasse, die Kontrolle besorge und für die Einstellung der Unterstützung, wenn ihm die Zeit dazu geeignet scheine, durchaus maßgebend sei, könne nicht allen diesen Anforderungen in vollem Masse gewachsen sein. Die Bedenken des Berichterstatters gipfelten also haupsächlich darin, daß er beim Elberfelder System eine pflegerische Vorbildung vermißte.

Das Elberfelder System beruht auf dem Grundsatz: „Hilfe von Mensch zu Mensch!" Über die materielle Unterstützung hinaus soll dem Bedürftigen auch eine moralische Stütze in der Teilnahme eines mitfühlenden Herzens werden. Nach der Meinung Schwanders entspricht ein durchgehendes unterschiedsloses Betonen dieser liebenswürdigen Tendenz nicht mehr ganz dem heutigen Charakter der öffentlichen Fürsorge; vor allem veranlasse sie unrichtige Folgerungen, wenn man ihr zuliebe auf fachmännisch geschulte Beamte in der öffentlichen Fürsorge verzichte und das gesamte Fürsorgewerk dem ehrenamtlichen Pfleger übergebe. Obwohl Schwander die Schwierigkeiten der armenpflegerischen Ausbildung kennt, hält er doch grundsätzlich daran fest, daß eine Beschränkung der ehrenamtlichen Pflegetätigkeit nach der Art und dem Umfang notwendig sei.

Damit sind wir bei dem Straßburger Armenpflegersystem angelangt. Seine Besonderheit ist der Berufspfleger. Über die Erfordernisse, die an einen Armenberufspfleger zu stellen sind, heißt es in den Novemberblättern 1909 für das Straßburger Armenwesen (herausgegeben vom Armenrat), daß der Berufsarmenpfleger befähigt sein soll, die Lage der Unbemittelten richtig zu erfassen, deshalb kann es nicht einerlei sein, welcher sozialen Schicht er entnommen wird. Genaue Kenntnis der Lebensgewohnheiten der unbemittelten Bevölkerungsschichten ist die erste Bedingung bei der Auswahl des Berufspflegers. Die Anliegen der Armen hat er wohlwollend entgegenzunehmen, ihre Verhältnisse und die ihrer Angehörigen eingehend und gründlich zu ermitteln, ohne es dabei an dem erforderlichen Takte fehlen zu lassen, den er namentlich den verschämten Armen schuldig ist. Dabei darf er nicht nach dem Schema F verfahren, sondern muß jeden an ihn herantretenden Einzelfall vorurteilsfrei prüfen und durch sorgfältige Abwägung aller Umstände suchen, in welcher Weise und in welchem Maß unterstützt werden muß. Ganz allgemein sei darauf hingewiesen, daß der Berufsarmenpfleger die möglichen Einkommensquellen zu ermitteln suchen muß, um eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln so lange wie möglich hintanzuhalten. Auch dem können wir beistimmen, daß die beste und empfehlenswerteste Fürsorge die Zuweisung von Arbeit ist und daß der Berufspfleger daher in ständiger Fühlung mit dem Arbeitsamt stehen muß. Wir möchten nur betonen, daß es darauf ankommt, diesen Leuten passende und lohnende Arbeit zuzuweisen. Wenn der in den Blättern für Armenwesen zitierte Fall oft eintritt, daß der Pfleger dank seiner Erfahrungen selbst Arbeitsvermittler wird, so wäre das immerhin lobenswert. Auch alles, was sonst bei der Armenpflege den Charakter der Wohltätigkeit und des Wohlwollens vermindert oder ganz ausschaltet, ist als ein Fortschritt anzusehen. Wenn daher der Berufsarmenpfleger prüft, ob die Hülfsbedürftigen sich nicht doch vielleicht auf eine andere Weise durchs Leben schlagen können, so zeigt er sich damit als Kenner der Verhältnisse. Besonders kann er sich durch Beschaffung von Arbeitsgeräten, Überlassung eines Gartens, Beschaffung von guten und billigen Wohnungen, Unterbringung gesunder Kinder in Krippen und Horten, gebrechlicher Kinder oder Erwachsener in passenden Erziehungs-, Kranken- und Pflegeanstalten (kleiner Kinder in Säuglingsheilstätten), Eröffnung von Hilfsquellen, wie Arbeitslosenunterstützung, Krankengeld, Invaliden-, Kranken- und Unfallrenten nützlich machen. Aus dieser Aufzählung folgt, daß der Berufspfleger neben der Armengesetzgebung die hauptsächlichsten Bestimmungen der sogenannten Sozialgesetzgebung kennen muß. Die Unkenntnis auf diesem Gebiete ist vielfach so groß, daß Leute, denen ein Recht auf eine Rente oder Unterstützung zusteht, der Armenpflege zur Last fallen. Um aber die ganze Berufstätigkeit in richtiger Weise ausüben zu können, wäre eine gute nationalökonomische Vorbildung durchaus notwendig. Bei dem Straßburger System tritt in dieser

Beziehung kein Hindernis in den Weg. Ist der Beamte praktisch und theoretisch so vorgebildet und hat er sonst das nötige Zeug dazu, so scheint uns dieses System vor andern eine große Strecke Wegs voraus zu sein.

Wo der Berufsarmenpfleger nicht selbst in die Verhältnisse der Armenbevölkerung eindringen kann, wird er bei geschicktem und taktvollem Benehmen leicht Auskunftspersonen finden, die durch ihren Verkehr mit dieser Bevölkerung in der Lage sind, wertvolle und unparteiische Aufschlüsse zu geben. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß auch die Ortskrankenkassen sehr viel zur Klärung der jeweiligen Lage der Armen beitragen können. Ohne große Scherereien kann der Berufsarmenpfleger dort feststellen, wo und wann die erwerbsfähigen Familienmitglieder beschäftigt sind, wie viel sie verdienen, wie oft und wie lange sie krank und arbeitsunfähig waren, welche Krankenunterstützung sie bezogen haben. Die Ortskrankenkassen und Behörden können aber den Verkehr mit den einzelnen Berufspflegern viel leichter aufrecht erhalten, als mit Hunderten von ehrenamtlichen Pflegern. An dieser Stelle sei auch hervorgehoben, daß nach § 28 des Krankenversicherungsgesetzes dem Mitglied auch noch nach dem Ausscheiden aus der Kasse eine Unterstützung zusteht, wenn es innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden erkrankt und vorher mindestens drei Wochen Kassenmitglied war.

Den Berufspflegern fallen auch Aufgaben zu, die sie vielleicht — streng genommen — ablehnen könnten. Da sich ihre Tätigkeit unmöglich allein mit der Feststellung von Tatsachen decken kann, so werden sie die hülfsbedürftigen Armen aus freien Stücken in jeder nur denkbaren Weise zu unterstützen suchen. Es kämen da in Betracht: Die Anfertigung von Schriftsätzen, Gesuchen an Behörden und dergleichen. Eine solche intime Tätigkeit sichert dem Berufsbeamten in hohem Maße das Vertrauen seines Schutzbefohlenen. Der Straßburger Armensekretär J. Burtschy kommt in einem Artikel über die Aufgaben eines Berufsarmenpflegers zu dem Schluß, daß die abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit eine hohe, innere Befriedigung gewährt, die nicht durch gelegentliche Widerwärtigkeiten beeinträchtigt werden kann. Nach seinen Ausführungen muß das Gutachten des Berufspflegers gewissenhaft sein und alle Momente berücksichtigen, da davon meistens die Entscheidung abhängt. Er selbst muß stets bedenken, daß er für alle Entscheidungen, die auf seinen Bericht hin gefällt werden, mitverantwortlich ist und daß sein Material der übrigen Verwaltungstätigkeit als Unterlage dienen muß. Außer der Charakterfestigkeit und Selbständigkeit verlangt J. B. für den Berufspfleger vor allem noch, daß er zur materiellen und sittlichen Hebung der Armenbevölkerung sein Bestes einsetzt. (Aus: Kommunale Praxis, 10. Jahrgang, Nr. 17. Berlin 23. April 1910.)

St. Gallen. Zentralkommission städtischer Armen-Fürsorge. Die evangelische Gesellschaft St. Gallen, der Frauen-, Armen- und Krankenverein, die Hülfsgesellschaft der Stadt St. Gallen, die Loge Konkordia, der St. Othmarsverein, der St. Vincentiusverein, der Wöchnerinnenverein, der Deutsche Hilfsverein, der evangelisch weibliche Krankenverein, der christkatholische Frauenverein und das städtische Arbeitsamt haben sich, in der Absicht, eine einheitlichere und besser kontrollierte Armenpflege zu erzielen, die Armenunterstützung überhaupt zielbewußter und rationeller zu gestalten, zur Bestellung einer Zentralkommission vereinigt, gebildet aus den Delegationen der einzelnen Vereine unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der gemeinderätlichen Armenverwaltung, unter Zuzug des städtischen Armensekretärs. Durch den Beitritt zu dieser Kommission bleiben die einzelnen Wohltätigkeitsvereine und Institute in ihrer statutarischen Selbständigkeit unberührt, werden jedoch im Interesse ihrer eigenen Wirksamkeit den Beschlüssen der Zentralkommission nach bestem Erkennen und Vermögen nachleben und darnach trachten, sich in ihrer Tätigkeit gegenseitig zu fördern. Die Zentralkommission versammelt sich regelmäßig einmal per Kalender-Quartal zur Entgegennahme von Mitteilungen des Armensekretärs und zur Besprechung von Gegenständen allgemeiner Natur und von Anregungen und Wünschen der Mitglieder. Die Abordnungen bestehen aus mindestens 2 Vertretern jedes Vereins. Die Sitzungen finden im Rathaus statt, die Einladungen erläßt das Armensekretariat, das die Führung des Protokolls übernimmt und dem überhaupt die Funktionen als Zentralstelle überbunden werden. Es führt als solche ein Verzeichnis aller von den Vereinen regelmäßig